



Brüssel, den 14. Januar 2025
(OR. en)

5035/25

LIMITE

ECOFIN 28
UEM 27

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Italien zu beenden

EMPFEHLUNG DES RATES

mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Italien zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“),
insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 AEUV haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, und trägt so zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bei.
- (3) Am 30. April 2024 trat der reformierte EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser Rahmen umfasst die Verordnung (EU) 2024/1263¹ vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates. Er beinhaltet zudem die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates² über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates³ vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.
- (4) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Italien ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium nicht erfüllt wurde⁴.

¹ ABl. L, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

² ABl. L 209, 2.8.1997, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30>.

³ ABl. L, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>.

⁴ ABl. L, 1.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2124/oj>.

- (5) Nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates hat der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen; wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat in seiner Empfehlung den Mitgliedstaat ersuchen, einen Nettoausgaben-Korrekturpfad⁵ umzusetzen, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung festgesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinszahlungen Rechnung zu tragen.

⁵ Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

- (6) Da der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan gemäß Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt wurde, wurde beim Beschluss des Rates vom 26. Juli 2024 berücksichtigt, dass der nächste Schritt im Defizitverfahren, das heißt die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit der Stellungnahme der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 zusammenfallen würde. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Dieser Zeitplan und die Aufteilung der Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 6 und nach Artikel 126 Absatz 7 sind eine Ausnahme und hängen mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammen; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen.
- (7) Das reale BIP Italiens wuchs 2023 um 0,7 %. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird die Wirtschaft – vor dem Hintergrund steigender Investitionen, eines positiven Beitrags der Nettoausfuhren und eines stagnierenden privaten Konsums – im Jahr 2024 voraussichtlich um 0,7 % wachsen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP bedingt durch den anziehenden Konsum voraussichtlich um 1,0 % ansteigen. Die Arbeitslosenquote soll 2024 bei 6,8 % und 2025 bei 6,3 % liegen. Die Inflation soll von 5,9 % im Jahr 2023 auf 1,1 % im Jahr 2024 zurückgehen und 2025 wieder auf 1,9 % steigen.
- (8) Nach den von Eurostat am 22. Oktober 2024 validierten Daten⁶ belief sich das gesamtstaatliche Defizit Italiens 2023 auf 7,2 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit 2024 bei 3,8 % des BIP und 2025 bei 3,4 % des BIP und damit in beiden Jahren über dem Referenzwert liegen. Das strukturelle Defizit soll 2024 bei 4,3 % des BIP liegen und 2025 um 0,5 Prozentpunkte sinken.
- (9) Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 134,8 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission soll er sich bis Ende 2024 auf 136,6 % des BIP und bis Ende 2025 auf 138,2 % erhöhen und damit weiterhin über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.

⁶ Eurostat-Euroindikatoren vom 22. Oktober 2024. Siehe <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-euro-indicators/w/2-22102024-AP>.

- (10) Am 15. Oktober 2024 übermittelte Italien seinen ersten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan nach Maßgabe von Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263. Der Plan erstreckt sich auf den Zeitraum 2025 bis 2029 und sieht eine Haushaltsanpassung über sieben Jahre vor. In der Empfehlung des Rates, in der der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Italiens für die Jahre 2025 bis 2029 und die in diesem Plan vorgesehenen Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, gebilligt werden, wird ein Nettoausgabenpfad empfohlen, der alle notwendigen Anforderungen an einen Korrekturpfad erfüllt und als Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit empfohlen werden sollte. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad ist folglich für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar, was den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates entspricht.
- (11) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad, der die einzige operative Größe für die Überwachung der Einhaltung darstellt und in der Empfehlung des Rates zur Billigung des Plans Italiens und in der vorliegenden Empfehlung festgelegt ist, und ausgehend von der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte das gesamtstaatliche Defizit von 3,8 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,9 % im Jahr 2026 zurückgehen. Auch unter den Annahmen des Plans würde das Defizit im Jahr 2026 unter den Referenzwert von 3 % des BIP sinken.
- (12) Ausgehend von dem zu empfehlenden Nettoausgaben-Korrekturpfad, dem Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 136,6 % des BIP Ende 2024 auf rund 140 % im Jahr 2026 erhöhen.

- (13) Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherstellen und zugleich darauf abstellen, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen (insbesondere auch die in Anhang II der Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Billigung des mittelfristigen Plans Italiens⁷ genannten Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen) sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.
- (14) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die genaue Methode für die Bewertung wirksamer Maßnahmen im Kontext des neuen haushaltspolitischen Rahmens noch nicht vollständig ausgearbeitet wurde; daher ist er der Auffassung, dass zeitnahe Beratungen über die Methode angebracht sind.
- (15) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte —

⁷ Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Italiens, 26.11.2024, COM(2024) 718 final.

EMPFIEHLT,

1. Italien sollte sicherstellen, dass die nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.
2. Italien sollte das übermäßige Defizit somit bis 2026 beenden.
3. Der Rat setzt Italien eine Frist bis zum 30. April 2025 mit der Maßgabe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Maßnahmen zusammen mit seinem jährlichen Fortschrittsbericht 2025, der der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln ist, vorzulegen. Danach sollte Italien mindestens alle sechs Monate über die bei der Umsetzung dieser Empfehlung erzielten Fortschritte berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Diese Empfehlung ist an Italien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

**Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)**

Italien

Jahr		2025	2026
Wachstumsrate (%)	Jährlich	1,3	1,6
	Kumuliert*	-0,7	0,9

* Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023.